

**Satzung des Wissenschaftlichen Kreises für das Privatrecht  
in Collegium Polonicum in Słubice  
aus dem 24.11.2011**

**Kapitel I**

**Allgemeine Bestimmungen**

*§1. Handlungsgrundlage*

1. Der Wissenschaftliche Kreis für das Privatrecht in Collegium Polonicum in Słubice, (weiter bezeichnet als: „Kreis“), handelt auf der Grundlage von Art. 204 Abs. 1 des polnischen Gesetzes über das Hochschulrecht vom 27. Juli 2005 (Polnisches Gesetzesblatt Nr. 164, Pos. 1365 mit Änderungen) und auf der Grundlage von § 157 Abs. 1 der Satzung der A. Mickiewicz-Universität in Poznań, sowie gemäß dieser Satzung.
2. Die Handlungen des Kreises sind mit der Rechtsordnung und Verfassung der Republik Polen vereinbar.
3. Der Kreis benutzt die Bezeichnung „Der Wissenschaftliche Kreis für das Privatrecht in Collegium Polonicum in Słubice“.
4. Der Kreis benutzt das Logo, das im Anhang 1 zu dieser Satzung bestimmt ist.

*§2. Handlungsort und Sitz des Kreises*

1. Das Tätigkeitsgebiet des Kreises ist das Gebiet der Republik Polen.
2. Der Sitz des Kreises ist die Stadt Słubice in der Wojewodschaft Lubuskie.

*§3. Organisation des Kreises*

1. Der Kreis ist eine studentische Organisation, die auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit

gestützt ist.

2. Das Handeln in dem Kreis beruht auf den Hauptgrundsätzen der Öffentlichkeit und der gegenseitigen Kollegialität.

3. Der Kreis wird auf unbestimmte Zeit berufen.

## **Kapitel II**

### **Ziele und Aufgaben des Kreises**

#### *§4. Ziele des Kreises*

1. Ziele des Kreises sind insbesondere:

- 1) Erweiterung des Wissens der Mitglieder im Bereich des polnischen, deutschen und europäischen Privatrechts,
- 2) Austausch von Meinungen im Bereich des polnischen, deutschen und europäischen Privatrechts, insbesondere durch Teilnahme an Veranstaltungen und Projekten, die den Bereich des Privatrechts betreffen.
- 3) Verbreitung des Wissens auf Gebieten des polnischen, deutschen und europäischen Privatrechts,
- 4) Weiterentwicklung der internationalen Zusammenarbeit, insbesondere der deutsch-polnischen, im Privatrechtsverkehr; Integration der deutschen und polnischen Studierenden.

#### *§5. Verwirklichung der Ziele des Kreises*

1. Die Verwirklichung der Ziele des Kreises erfolgt insbesondere durch:

- 1) Organisation von Treffen mit wissenschaftlichem Charakter, darunter die wissenschaftliche Arbeit in thematischen Sektionen,
- 2) Organisation von Seminaren, Praktika, Vorlesungen, Workshops,
- 3) Anregung zur Zusammenarbeit mit anderen Kreisen und Organisationen,

- 4) Organisation von Exkursionen zur Konferenzen, Treffen, Science Camps im In- und Ausland,
- 5) Entfaltung anderer Arten der Didaktik-, Forschungs- und Erziehungstätigkeiten der Studierenden,
- 6) Zusammenarbeit mit der A. Mickiewicz-Universität in Poznań (insbesondere mit ihrem Lehrstuhl für Europäisches Recht) und mit der Europa-Universität Viadrina (insbesondere mit dem Lehrstuhl für Polnisches und Europäisches Privatrecht sowie Rechtsvergleichung) und mit derer gemeinsamen Einrichtung Collegium Polonicum in Ślubice, insbesondere durch die Berufung des wissenschaftlichen Betreuers des Kreises.
- 7) Vornahme von anderen wissenschaftlichen und organisatorischen Tätigkeiten, die mit Betreuern und/oder Kreiskoordinatoren vereinbart werden.

### **Kapitel III**

#### **Kreismitglieder**

##### *§6. Mitglieder*

Mitglieder des Kreises können Studenten der A. Mickiewicz-Universität in Poznań und der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) sein.

##### *§7. Erwerb der Kreismitgliedschaft*

1. Mitglieder werden durch den Kreisvorstand nach Anhörung der Meinung des Betreuers oder Kreiskoordinators auf der Grundlage einer schriftlichen Erklärung des Bewerbers aufgenommen. Gegen die Entscheidung über die Aufnahmeverweigerung kann von dem Bewerber Einspruch gegenüber der Mitgliedshauptversammlung eingelegt werden. Die Einspruchserklärung ist schriftlich im Sitz des Kreises innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Entscheidungszustellung einzureichen. Die Entscheidung der Mitgliedshauptversammlung über

den Einspruch erfolgt innerhalb von 14 Tagen ab der Einspruchseinlegung und bedarf einer Begründung.

2. Gründer des Kreises werden Mitglieder mit der Eintragung des Kreises in das Register der akademischen Organisationen der A. Mickiewicz-Universität in Poznań durch den Prorektor.

### **§8. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Das Kreismitglied hat ein Recht auf:

- 1) Teilnahme an allen Tätigkeitsformen des Kreises,
- 2) Äußerung und Antragsstellung in Bezug auf den Kreis,
- 3) Nutzung von allen Lernhilfsmittel, Materialien und Einrichtungen, die im Eigentum des Kreises stehen,
- 4) Einspruchseinlegung von Vorstandsbeschlüssen gegenüber der Mitgliedshauptversammlung.

2. Das Mitglied ist zur aktiven Teilnahme an den Tätigkeiten des Kreises verpflichtet, insbesondere soll dieses:

- 1) sich an die Satzung und die Beschlüsse der Kreisorgane halten,
- 2) den guten Ruf des Kreises pflegen und seine Ziele propagieren,
- 3) an Mitgliedshauptversammlungen teilnehmen,
- 4) aktiv an den von dem Kreis organisierten Vorlesungen, Seminaren und Konferenzen teilnehmen,
- 5) die Beschlüsse der Mitgliedshauptversammlung durchführen,
- 6) die mit laufenden Tätigkeiten verbundene Aufträge des Vorstands durchführen,

7) an Projekten des Kreises aktiv teilnehmen, seine Pflichten fristgerecht und gewissenhaft erfüllen.

### *§9. Verlust der Kreismitgliedschaft, Aussetzung*

1. Verlust der Mitgliedschaft tritt ein:

1) durch Tod des Mitglieds,

2) durch Exmatrikulation,

3) durch eine schriftliche Erklärung über den Verzicht der Mitgliedschaft, die einen Monat im Voraus abzugeben ist. Der Verlust der Mitgliedschaft tritt mit Ablauf dieser monatlichen Frist ein,

4) durch Ausschluss, nach vorheriger Anhörung des Betroffenen wegen

a) Verletzung der polnischen Rechtsordnung oder

b) kreisschädigenden Verhaltens oder

c) stark auffallender und andauernder Nichteinhaltung seiner Pflichten aus §8 dieser Satzung.

2. Über den Mitgliedsausschluss (§9 Abs. 1 pkt 4) entscheidet unter Beisein von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern, nach Rücksprache mit aus § 23 dieser Satzung entsprechender Person, in Form eines Beschlusses, der Vorstand des Kreises. Die Entscheidung über den Ausschluss bedarf einer Begründung. Gegen die Entscheidung kann Einspruch gegenüber die Mitgliedshauptversammlung eingelegt werden. Dieser ist bei dem Sitz des Kreises innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich einzureichen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliedshauptversammlung innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Einspruchs. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann erst nach Ablauf von einem Jahr ab dem Tag der Beschlussfassung über den Ausschluss wieder ein Mitglied des Kreises werden.

3. Die Aussetzung der Rechte und Pflichten eines Kreismitglieds erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags eines Kreismitglieds, in Form eines Beschlusses durch den Vorstand nach vorherigem Erhalt einer Zustimmung von einer in § 23 dieser Satzung genannten Person. Der an den Vorstand gerichtete Antrag muss den Grund und die Dauer der Aussetzung benennen. Innerhalb der ersten 6 Monate der Mitgliedschaft kann eine Aussetzung nur ausnahmsweise erfolgen. Eine Aussetzung des Mitglieds in seinen Rechten und Pflichten hemmt den Lauf seiner Mitgliedschaftsdauer.

## **Kapitel IV**

### **§10. Organe des Kreises – allgemeine Regeln**

1. Die Organe des Kreises sind die Mitgliedshauptversammlung und der Vorstand.
2. Der abtretende Vorstand hat das Recht, Kandidaten für den neuen Vorstand vorzuschlagen.

### **§11. Hauptversammlung**

1. Die Mitgliedshauptversammlung ist die höchste Gewalt des Kreises, sie setzt sich aus allen Mitgliedern des Kreises zusammen.
2. Zu den Kompetenzen der Mitgliedshauptversammlung zählen alle Kompetenzen, die nicht zu den Kompetenzen des Vorstands zählen, insbesondere:
  - 1) Genehmigung der Handlungsrichtungen des Kreises,
  - 2) Prüfung und Genehmigung der Tätigkeitsberichte des Kreises,
  - 3) Beschlussfassung in Sache des Absolutatoriums für den Vorstand,
  - 4) Beschlussfassung von Änderungen in der Satzung,
  - 5) Bearbeitung der eingelegten Einsprüche von Vorstandsbeschlüssen,

6) Beschlussfassung und Meinungsäußerung in Angelegenheiten, die im Tätigkeitsbereich des Kreises liegen,

7) Beschlussfassung in Sache der Auflösung des Kreises.

### **§12. Die Organisation der Hauptmitgliedsversammlung**

1. Die Mitgliedshauptversammlung trifft in den Sitzungen Entscheidungen in Form von Beschlüssen.

2. Sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, wird für die Gültigkeit der gefassten Beschlüssen eine einfache Mehrheit der Stimmen in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder verlangt.

3. Beschlüsse bezüglich der Änderung der Satzung oder der Auflösung des Kreises sind mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen, in Anwesenheit von mindestens 2/3 der Anzahl der Mitglieder zu verabschieden. Projekte zur Änderung der Satzung müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Beginn der Mitgliedshauptversammlung vorgelegt werden.

4. Die Mitgliedshauptversammlung wird von dem Vorstandsvorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes mindestens einmal in sechs Monaten einberufen. Über den Ort, den Termin, sowie die vorgeschlagene Tagesordnung wird auf die allgemein übliche oder auf andere Weise, 7 Tage vor Beginn der Sitzung, benachrichtigt.

Die Mitgliedshauptversammlung leitet der Vorstandsvorsitzende oder eine von ihm bestimmte Person, das Protokoll über den Verlauf der Mitgliederversammlung fertigt der Sekretär oder eine vom Vorsitzenden der Mitgliedshauptversammlung dazu bestimmte Person an.

### **§13. Der Vorstand**

1. Die Zusammensetzung des Vorstandes:

1) Vorstandsvorsitzender,

2) stellvertretender Vorstandsvorsitzender,

3) Sekretär,

4) Kassenwärter.

2. Die Amtszeit des Vorstands beträgt ein Jahr.

3. Der Vorstand fasst seine Entscheidungen in Form von Beschlüssen. Sie werden mit der einfachen Mehrheit gefasst, in Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitglieder.

#### **§14. *Vorstandskompetenzen***

1. Der Vorstand ist ein Organ der Exekutive des Kreises und leitet seine aktuellen Tätigkeiten.

2. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, im Namen des Kreises nach außen aufzutreten.

3. Zu den Vorstandskompetenzen zählen insbesondere:

1) Leitung des Tätigseins des Kreises und der Mitarbeit mit anderen Organisationen,

2) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliedshauptversammlung,

3) Aufnahme von neuen Mitglieder,

4) Berufung den in § 23 dieser Satzung genannten Personen,

5) Verwendung von Mitteln des Kreises durch Vermittlung des Kassenwärters,

6) Vornahme von anderen Handlungen, die für den ordnungsgemäßen Arbeitsablauf und für die Fortentwicklung des Kreises unabdingbar sind, darunter auch das Bestimmen einzelner Personen unter den Kreismitgliedern, die mit Ausführung bestimmter Handlungen des Vorstands betraut werden.



4. Jegliche Dokumente, die mit der Tätigkeit des Kreises verbunden sind, unterschreibt im Namen des Kreises der Vorsitzende oder zwei andere Vorstandsmitglieder.

5. Mitgliedshauptversammlungen werden von mindestens einem Vorstandsmitglied nach Bedarf, jedoch nicht seltener als alle 3 Monate einberufen.

6. Der Vorstand stellt den Kreismitgliedern die Informationen über seine Tätigkeit in Schriftform nicht seltener als einmal im Halbjahr dar. Diese Informationen können während der Mitgliedshauptversammlung vorgetragen oder auf die übliche Weise versendet oder auf andere Weise den Kreismitgliedern bekannt gegeben werden. In Anlehnung an so vorbereitete Informationen, erteilt die Mitgliedshauptversammlung dem bisherigen Vorstand das Absolutorium. Die Information soll ausführlich sein und insbesondere beinhalten:

- 1) Zusammenfassung der bis dahin durchgeführten Projekte und Lehraufgaben,
- 2) Bestimmung von derzeitigen und künftigen Zielen und der Möglichkeiten der Weiterentwicklung des Kreises,
- 3) Briefwechsel im Namen des Kreises,
- 4) neu gewonnene Kontakte/ Beziehungen,
- 5) Personalangelegenheiten des Kreises,
- 6) Finanzangelegenheiten,
- 7) alle anderen wichtigen Angelegenheiten, auf die die Mitglieder des Kreises hinweisen werden.

#### *§15. Berufung der Vorstandsmitglieder*

1. Der Vorsitzende wird von der Mitgliedshauptversammlung mit absoluter Mehrheit in einer geheimen Wahl gewählt, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

2. Der stellvertretender Vorsitzende, Sekretär, als auch der Kassenwärter werden von der Mitgliedshauptversammlung mit einfacher Mehrheit in einer geheimen Wahl gewählt.

### **§16. Aussetzung der Vorstandsmitglieder**

1. Der Vorsitzende oder zwei Vorstandsmitglieder haben das Recht, ein Vorstandsmitglied von seinen Pflichten zu entbinden. Die vorübergehende Aussetzung wird in Form eines Beschlusses gefasst, in dem die Dauer der Aussetzung festgelegt wird. Nach Ablauf der in dem Beschluss bestimmten Zeit nimmt das Vorstandsmitglied seine Pflichten erneut auf. Gegen den Beschluss ist die Einspruchseinlegung gegenüber die Mitgliedshauptversammlung zulässig. Der Einspruch ist schriftlich innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Zustellungsdatum des Beschlusses bei dem Sitz des Kreises einzulegen. Die Mitgliedshauptversammlung wird in ihrer nächstbevorstehenden Versammlung in der Sache entscheiden. Im gegebenen Fall ist der Vorstand dazu verpflichtet, die Mitgliedshauptversammlung innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag der Einreichung des Einspruchs einzuberufen.

2. Gründe für die Aussetzung eines Vorstandmitglieds sind insbesondere:

1) Verhalten, das den in der Satzung festgelegten Zielen des Kreises widerspricht,

2) fehlende Teilnahme an den Tätigkeiten des Vorstands.

3. Während der Dauer der Aussetzung eines Vorstandmitglieds übernimmt seine Pflichten ein durch einen Beschluss des Vorstands gewähltes Mitglied des Kreises, wenn er damit einverstanden ist.

### **§17. Das Erlöschen des Vorstandsmitgliedsmandats**

Das Mandat des Vorstandsmitglieds erlöscht mit:

1) seinem Tod,

- 2) seiner Exmatrikulation,
- 3) der Abgabe der Erklärung über den Verzicht auf die Kreismitgliedschaft,
- 4) der Abgabe der Erklärung über den Verzicht auf die Vorstandsmitgliedschaft,
- 5) der Abberufung eines einzelnen Vorstandsmitglieds oder des ganzen Vorstands durch die Mitgliedshauptversammlung,
- 6) dem Ablauf der Amtszeit des Vorstandsmitglieds.

### **§18. Abberufung des Vorstandsmitglieds**

Aus berechtigten Gründen darf die Mitgliedshauptversammlung einzelnen Vorstandsmitglieder während dessen Amtszeit mit absoluter Mehrheit der Stimmen in Anwesenheit von zumindest der Hälfte der Kreismitglieder in geheimer Wahl abberufen. Gleichzeitig soll die Mitgliedshauptversammlung ein neues Vorstandsmitglied, mit absoluter Mehrheit der Stimmen in Anwesenheit von zumindest der Hälfte der Kreismitglieder in geheimer Wahl berufen. Die Amtszeit des neuen Vorstandsmitglieds endet mit dem Ablauf der Amtszeit des ganzen Vorstands.

### **§19. Pflichten und Kompetenzen des Vorsitzenden**

Zu den Pflichten und Kompetenzen des Vorsitzenden gehören:

- 1) Leitung der Arbeit des Kreises,
- 2) Pflege des guten Rufs des Kreises,
- 3) Einberufen der Mitgliedshauptversammlung und ihre Leitung, hilfsweise durch die Benennung eines Stellvertreters,
- 4) Erstellung des Berichts in Sache der Tätigkeit des Kreises – zusammen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden.

## *§20. Pflichten und Kompetenzen des stellvertretenden Vorsitzenden*

Zu den Pflichten und Kompetenzen des stellvertretenden Vorsitzenden gehören:

- 1) Erfüllung der in §19 dieser Satzung vorgesehenen Kompetenzen des Vorsitzenden während seiner Abwesenheit oder auf Grundlage seiner Vollmacht,
- 2) Koordination der Sammlung von Unterlagen, die mit den offiziellen und nicht offiziellen Kreisversammlungen verbunden sind,
- 3) Vorbereitung des Berichts über die Tätigkeit des wissenschaftlichen Kreises - zusammen mit dem Vorsitzenden,
- 4) Erstellung der Information über die Tätigkeit des wissenschaftlichen Kreises für die Mitglieder - zusammen mit dem Sekretär.

## *§21. Pflichten und Kompetenzen des Sekretärs*

Zu den Pflichten und Kompetenzen des Sekretärs gehören:

- 1) Leitung des Büros des Kreises,
- 2) Erstellung der Protokolle bei allen offiziellen und nicht offiziellen Versammlungen des Kreises,
- 3) Kontrolle über Dokumentation und Korrespondenz des Kreises,
- 4) Obhut über personelle Angelegenheiten des Kreises,
- 5) Erstellung der Information über die Tätigkeit des Kreises für die Mitglieder - zusammen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden.

## **§22. Pflichten und Kompetenzen des Kassenwärters**

Zu den Pflichten und Kompetenzen des Kassenwärters gehören:

- 1) Vorbereitung und Führung der Kreiskasse und Kassenbücher,
- 2) Erstellung des Finanzberichts über die Tätigkeit des Kreises,
- 3) Erwerb von Finanzmittel und Obhut über sie,
- 4) Teilnahme an den Versammlungen anderer Organisationen, an denen die den Kreis betreffende finanzielle Entscheidungen getroffen werden.

## **Kapitel V**

### **Betreuer und Koordinatoren des Kreises**

#### **§23. Betreuer und Koordinatoren des Kreises**

1. Betreuer des Kreises dürfen wissenschaftliche Mitarbeiter der A. Mickiewicz-Universität in Poznań, die zumindest einen Titel des habilitierten Doktors (dr hab.) besitzen, und Professoren der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) sein.

2. Koordinatoren des Kreises dürfen folgende Personen werden:

1) wissenschaftliche Mitarbeiter der A. Mickiewicz-Universität in Poznań oder der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder), bzw. Personen, die einen Dokortitel der Rechtswissenschaften, der in Polen oder Deutschland anerkannt ist, besitzen oder

2) polnischer Rechtsanwaltsreferendar, Staatsanwaltsreferendar, juristischer Wirtschaftsreferendar für Rechtsberater, Gerichtsreferendar oder Notarreferendar oder Personen, die den juristischen Vorbereitungsdienst (Referendariat) in Deutschland ableisten, oder

3) Personen, die zumindest einen Magistertitel im Recht von einer polnischen Hochschule haben oder das erste Staatsexamen in Deutschland bestanden haben.

3. Die Koordinatoren des Kreises sind dessen wissenschaftliche Berater. Der Vorstand des Kreises vereinbart mit ihnen wichtige organisatorische Vorhaben und Pläne der wissenschaftlichen Arbeit.

4. Falls der Betreuer des Kreises ein wissenschaftlicher Mitarbeiter der A. Mickiewicz-Universität in Poznań ist, ist der Koordinator des Kreises ein wissenschaftlicher Mitarbeiter der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder). Falls der Betreuer des Kreises ein wissenschaftlicher Mitarbeiter der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) ist, ist der Koordinator des Kreises ein wissenschaftlicher Mitarbeiter der A. Mickiewicz-Universität in Poznań.

## **Kapitel VI**

### **Vermögen und Mittel des Kreises**

#### **§24. Mittel des Kreises**

1. Akquise und Verwaltung der finanziellen Mittel des Kreises erfolgt in Übereinstimmung mit dem einschlägigen Regelwerk der A. Mickiewicz-Universität in Poznań.

2. Finanzielle Mittel des Kreises werden für die Verwirklichung der satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben verwendet, insbesondere für die Organisation von wissenschaftlichen Konferenzen, die sich mit dem Privatrecht befassen, sowie für die Veröffentlichung von wissenschaftlichen Arbeiten.

## **Kapitel VII**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§25. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Beschluss durch die Mitgliedshauptversammlung in Kraft.

Anhang 1:

Das Logo des wissenschaftlichen Kreises für das Privatrecht.

